

1969/4333

BAU-DIREKTION
DES KANTONS BERN

KANTON



B E R N

Ue 13

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates
Sitzung vom 15. August 1969

5431. Laufen. — Der von der Gemeinde am 8. Mai 1969 beschlossene **Strassen- und Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften (Bruchstall—Brunnenstrasse)** wird in Anwendung von Artikel 12 BVG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

Das Regierungsstatthalteramt Laufen hat dem Gemeinderat diesen Beschluss zu eröffnen und ein genehmigtes Doppel Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften zuzustellen, von der Gemeinde die Genehmigungskosten von Fr. 100.— nebst Eröffnungskosten zu beziehen und abzutaxieren. Ein Doppel Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften für das Amtsarchiv.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber:

17. *Ami*

Bescheinigung.

Der Einwohnergemeinderat Laufen bescheinigt hiermit:

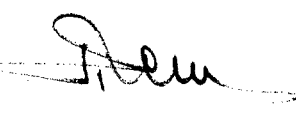
- 1) Dass der Bau- & Strassenlinienplan mit Sonderbauvorschriften mit dem Auflageplan übereinstimmen.
- 2) Dass Auflageplan und Sonderbauvorschriften während 20 Tagen, d.h. vom 12. April bis und mit 1. Mai 1969 zu jedermanns Einsicht auf der Gemeindeschreiberei Laufen öffentlich aufgelegt waren.
- 3) Dass die Planaufgabe bekanntgemacht wurde im Amtsblatt Nr. 28 vom 12. April 1969 sowie in den beiden Lokalzeitungen "Nordschweiz" und "Volksfreund" und durch öffentlichen Anschlag. Zudem wurden die Grundeigentümer mit Schreiben vom 8. April 1969 persönlich orientiert.
- 4) Dass der Strassen- & Baulinienplan Bruchstall mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften von der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 8. Mai 1969 angenommen wurde.
- 5) Dass im Auflageverfahren während nützlicher Frist gegen den vorliegenden Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften keine Einsprachen eingelangt sind.

Laufen, den 10. Juni 1969.



NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:


Hans Hofer


R. Rem

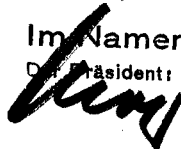
Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 15. Aug. 1969

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:



17. 

